



KOA 1.416/18-001

Bescheid

I. Spruch

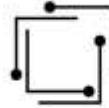
1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 und 7 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2016, iVm §§ 24, 25 Abs. 1 und Abs. 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, fest, dass der Verein "**Freier Rundfunk Salzburg**", Verein zur Förderung von freien, lokalen Radio- und Fernsehprojekten (ZVR 546011318) als Veranstalter des Hörfunkprogramms „Radiofabrik“ im Zuge der am 30.10.2017 von 17:00 bis 19:00 Uhr ausgestrahlten Sendungen „Democracy Now!“ sowie „Stadtteilradio“ die Bestimmung des § 19 Abs. 3 PrR-G dadurch verletzt hat, dass er den um ca. 17:59:00 Uhr gesendeten Werbespot zugunsten der Straßenzeitung „Apropos“ an dessen Anfang nicht durch ein eindeutiges akustisches Mittel von anderen Programmteilen getrennt hat.

2. Die KommAustria erkennt gemäß § 26 Abs. 2 PrR-G auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung und trägt dem Verein "Freier Rundfunk Salzburg", Verein zur Förderung von freien, lokalen Radio- und Fernsehprojekten auf, den Spruchpunkt 1. binnen sechs Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides im Rahmen des von ihm ausgestrahlten Programms „Radiofabrik“ an einem Werktag (Montag bis Freitag) zwischen 17:00 und 19:00 Uhr durch einen Sprecher/eine Sprecherin in folgender Form verlesen zu lassen:

„Die Kommunikationsbehörde Austria hat im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht Folgendes festgestellt:

Der Verein "Freier Rundfunk Salzburg" hat im Anschluss an die Sendung „Democracy Now!“ am 30.10.2017 im Hörfunkprogramm „Radiofabrik“ Werbung ausgestrahlt. Diese war nicht durch eindeutige akustische Mittel von den vorangegangenen Programmteilen getrennt. Dadurch wurde gegen die gesetzliche Trennungspflicht von Werbung verstößen.“

3. Dem Verein "Freier Rundfunk Salzburg" wird weiters gemäß § 22 Abs. 1 PrR-G aufgetragen, der KommAustria binnen weiterer zwei Wochen einen Nachweis der erfolgten Veröffentlichung gemäß Spruchpunkt 2. in Form der Übermittlung von Aufzeichnungen zu erbringen.



II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Im Zuge der nach § 2 Abs. 1 Z 7 KOG der KommAustria obliegenden Aufgabe der Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 19 und 20 PrR-G durch private Rundfunkveranstalter wurden u.a. Auswertungen des vom Verein "Freier Rundfunk Salzburg", Verein zur Förderung von freien, lokalen Radio- und Fernsehprojekten (in der Folge: Verein "Freier Rundfunk Salzburg") am 30.10.2017 ausgestrahlten Hörfunkprogramms „Radiofabrik“ vorgenommen.

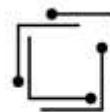
Mit Schreiben vom 13.11.2017 leitete die KommAustria ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen wegen des Verdachts ein, dass der Verein "Freier Rundfunk Salzburg" als Veranstalter des Hörfunkprogramms „Radiofabrik“ die Bestimmung des § 19 Abs. 3 PrR-G dadurch verletzt hat, indem er am 30.10.2017 den um ca. 17:59:00 Uhr gesendeten Spot an dessen Anfang nicht durch ein eindeutiges akustisches Mittel von anderen Programmteilen getrennt hat. Dem Verein "Freier Rundfunk Salzburg" wurde eine Frist zur Stellungnahme von zwei Wochen eingeräumt.

Am 15.11.2017 ersuchte der Verein "Freier Rundfunk Salzburg" um Verlängerung der Frist zur Abgabe der Stellungnahme um zwei Wochen. Die KommAustria bewilligte diesen Antrag auf Fristverlängerung. Mit Schreiben vom 05.12.2017 nahm der Verein "Freier Rundfunk Salzburg" zu der vermuteten Rechtsverletzung Stellung und führte vorweg aus, dass der betroffene „Jingle“ umgehend aus dem Programm genommen worden sei. Dies solle signalisieren, dass mögliche Rechtsverletzungen sehr ernst genommen würden. Als nichtkommerzieller, nach eigenen Richtlinien werbefreier Rundfunkveranstalter sei kein Interesse vorhanden, als „Werbung“ einschätzbare Inhalte zu senden.

Der gegenständliche, eigenproduzierte unentgeltliche Spot zugunsten der Straßenzeitung „Apropos“ sei nicht als Werbung gedacht gewesen, deshalb erfolgt auch keine Kennzeichnung gemäß § 19 PrR-G. Intention sei vielmehr gewesen, entsprechend § 16 Abs. 2 PrR-G eine gemeinnützige Organisation der Salzburger Zivilgesellschaft zu stärken, um so den Programmauftrag als Freies Radio zu folgen. Für den Verein "Freier Rundfunk Salzburg" sei der gegenständliche Spot als ein „kostenloser Spendenaufruf zu wohltätigen Zwecken“ und nicht als eine „Äußerung [...] mit dem Ziel, den Absatz von Waren [...] zu fördern“, zu sehen.

Dass durch die Gestaltung des Jingles einer typischen Form eines entgeltlichen Werbespots entsprochen worden sei, die den Eindruck als kommerzieller Werbung erzeugen könne und eine – fälschliche – Einschätzung von Absatzförderung bestärke, werde als Fehler in der Gestaltung des Jingles betrachtet. Es hätten dahinter aber keine Motive für Werbung je bestanden. Falls die KommAustria hier dennoch die Grenze zur Werbung überschritten sehe, werde dies bedauert.

Beim gegenständlich inkriminierten Spot gehe es nicht vorrangig um ein Printprodukt, sondern um die Bekanntmachung der Arbeit von „Apropos“ als ein parteiunabhängiges, soziales Zeitungsprojekt, das „seit 1997 Menschen in sozialen Schwierigkeiten [hilft], sich selbst zu helfen. Die Straßenzeitung wird von professionellen JournalistInnen gemacht und von Männern und Frauen verkauft, die obdachlos, wohnungslos und/oder langzeitarbeitslos sind.“ (<http://www.apropos.or.at>). Hingewiesen sei auf die sozialarbeiterische und prozesshafte Arbeit



mit und die Integration von aus der Gesellschaft ausgeschlossenen und benachteiligten Menschen und als Beitrag zur Entstigmatisierung derselben.

Dem Konzept Freier Radios – und der „Radiofabrik“ als Medienpartner von „Apropos“ – sei immanent, sich – entgegen dem kommerziell dominierten Mainstream – in ihrer Radioarbeit für Randgruppen zu engagieren, was auch in den Zulassungsbescheiden hervorgehoben sei. Die mit dem Verkauf der Straßenzeitung erzielten – äußerst geringfügigen – Erlöse für die obdachlosen bzw. langzeitarbeitslosen Anbieter, hätten spendenhaften Charakter und würden die Funktion erfüllen, diesen Menschen einen Platz in der Gesellschaft zu geben. Mit der Ausstrahlung des Spots sollten diese sozialen Ziele unterstützt werden.

Die Bekanntmachung der Arbeit der Salzburger Straßenzeitung sei folglich als – unentgeltliche – Darstellung des öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens im Versorgungsgebiet im Sinne des § 16 Abs 2 PrR-G und als Programm entsprechend dem Programmauftrag eines Freien Radios anzusehen.

Im Hinblick auf die vermutete Entgeltlichkeit sei weiters auszuführen, dass die „Verkehrsauffassung“ im kommerziell geprägten Umfeld des Privatrundfunks von Kommerzialität und Entgeltlichkeit ausgehe. Die österreichischen Freien Radios (und Community TVs) seien aber angetreten, um dem mit ihrer Arbeit und zivilgesellschaftlichen Vernetzung etwas entgegen zu setzen. Es mude somit paradox an, wenn ihnen nunmehr aufgrund des kommerziellen Umfelds, aus dem es gewissermaßen kein Entkommen gäbe und in dem sie sich daher bewegen müssten, per se Entgeltlichkeit bzw. kommerzielle Kommunikation unterstellt werde. In diesem Zusammenhang werde dringend um die Ausbildung einer der Realität und den Zulassungen des nichtkommerziellen Rundfunks Rechnung tragenden und differenzierten Spruchpraxis ersucht.

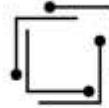
Abschließend sei auf die Ausführungen in Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze, 3. Auflage, 17f zu verweisen, wo es zu § 1a ORG-G heiße: „*Eine ohne jegliche Gegenleistung verbreitete, dem äußeren Anschein nach aber werbliche Darstellung wird nicht erfasst. Die Spruchpraxis, dass auch unentgeltliche Darstellungen unter den Werbebegriff fallen (BKS 13.12.2002, 611.180/001-BKS/2002; vgl dazu auch OGH 4 Ob104/02av = Ö 2003/19; OGH 24.2. 2009, 4 Ob223/08k), lässt sich angesichts der eindeutigen Definition von Werbung und kommerzieller Kommunikation nicht aufrechterhalten.*“

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der Verein "Freier Rundfunk Salzburg" (ZVR 546011318) ist auf Grund des Zulassungsbescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.416/11-013, Veranstalter des Hörfunkprogramms „Radiofabrik“ im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 107,5 MHz“.

Am 30.10.2017 wurde in diesem Programm von 17:00:00 Uhr bis 17:59:00 Uhr die Sendung „Democracy Now!“ ausgestrahlt. Direkt anschließend folgt für etwa drei Sekunden eine leise Gesprächskulisse. Ein männlicher Sprecher setzt ein: „*Apropos – Die Straßenzeitung für Salzburg.*“ Danach setzt eine weibliche Sprecherin fort: „*Kostet wenig, bringt viel.*“ Der männliche Sprecher führt weiter fort: „*Thema dieser Ausgabe*“, daran anschließend knüpft ein anderer Sprecher an:



„Zwischen den Zeilen.“ Die weibliche Sprecherin führt fort: „Und das steht drin.“ Daraufhin wieder der zweite Sprecher: „Kinderpsychiater Leonhard Thun-Hohenstein im Titelinterview; Gefühle – Unausgesprochenes sichtbar machen; Kulturelle Codes – von den feinen Unterschieden; Mobbing – Aufdecken statt Leiden.“ Danach führt der erste Sprecher fort: „Apropos – Die Straßenzeitung für Salzburg. Journalistische Vielfalt.“ Daraufhin die Sprecherin: „Einzigartige Themen.“ Der Sprecher ergänzt: „Lesestoff für jedermann.“ Die Sprecherin schließt: „Und jede Frau.“

Direkt anschließend ab 17:59:51 Uhr erfolgt eine Sendersignation, worin der Sprecher während einer musikalischen Untermalung ausführt: „Die Radiofabrik. Freies Radio für Salzburg.“ Anschließend folgt der redaktionelle Beitrag „Stadtteilradio“.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen hinsichtlich der Veranstaltung des Hörfunkprogramms „Radiofabrik“ durch den Verein "Freier Rundfunk Salzburg" ergeben sich aus dem genannten Bescheid der KommAustria zu KOA 1.416/11-013.

Die Feststellungen zum Ablauf der Sendungen am 30.10.2017 ergeben sich aus der Einsichtnahme in die vorliegenden Aufzeichnungen der Sendungen.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde und Verfahren

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG obliegt der KommAustria unter anderem die Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 19 und 20 PrR-G durch private Rundfunkveranstalter. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat die KommAustria in regelmäßigen, zumindest aber in monatlichen Abständen bei allen Rundfunkveranstaltern Auswertungen von Sendungen, die kommerzielle Kommunikation beinhalten, durchzuführen. Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG obliegt der KommAustria unter anderem die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter nach den Bestimmungen des PrR-G.

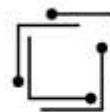
Gemäß § 24 PrR-G obliegt die Rechtsaufsicht der Regulierungsbehörde. Gemäß § 25 Abs. 1 PrR-G entscheidet die KommAustria im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über Hörfunkveranstalter u.a. von Amts wegen über Verletzungen von Bestimmungen des PrR-G. Die Entscheidung der KommAustria besteht gemäß § 25 Abs. 3 PrR-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung des PrR-G verletzt worden ist.

4.2. Fehlende Trennung des Werbespots von ca. 17:59:00 Uhr bis 17:59:51 Uhr an seinem Beginn (§ 19 Abs. 3 PrR-G)

§ 19 PrR-G lautet auszugsweise:

„Werbung, Sponsoring

§ 19. (1) Werbung (Spots, Kurzsendungen und gestaltete Werbesendungen einschließlich gestalteter An- und Absagen von gesponserten Sendungen) darf im Jahresdurchschnitt die tägliche Dauer von insgesamt 172 Minuten nicht überschreiten, wobei Abweichungen von höchstens 20 vH



pro Tag zulässig sind. Nicht in die höchstzulässige Dauer einzurechnen sind Hinweise des Hörfunkveranstalters auf eigene Sendungen und auf Begleitmaterialien, die direkt von diesen Sendungen abgeleitet sind, sowie Beiträge im Dienst der Öffentlichkeit, kostenlose Spendenaufrufe zu wohltätigen Zwecken und ungestaltete An- und Absagen von gesponserten Sendungen.

[...]

(3) Werbung muss leicht als solche erkennbar und durch akustische Mittel eindeutig von anderen Programmteilen getrennt sein.

[...]"

§ 16 PrR-G lautet auszugsweise:

„Programmgrundsätze

§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

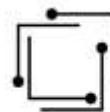
(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

[...]"

Die KommAustria ist in ihrem Schreiben vom 13.11.2017 an den Verein "Freier Rundfunk Salzburg" vorläufig davon ausgegangen, dass es sich beim gegenständlichen Spot um Werbung zugunsten der Straßenzeitung „Apropos“ handelt. An dieser Ansicht vermochte die Stellungnahme des Vereins "Freier Rundfunk Salzburg" aus nachstehenden Erwägungen nichts zu ändern.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) ist mangels eigener Definition im PrR-G und aufgrund des engen systematischen Zusammenhangs zur Auslegung des Begriffs „Werbung“ im Sinne des § 19 Abs. 3 PrR-G auf die Begriffsbestimmungen des ORF-G (§ 1a Z 8) und des AMD-G (§ 2 Z 40) zurückzugreifen (vgl. dazu VwGH 22.05.2013, Zl. 2010/03/0008). Nach den genannten Bestimmungen ist unter Werbung jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs, die gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung gesendet wird, mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt zu fördern, zu verstehen.

Der Spot zugunsten „Apropos“ beinhaltet nun mehrfach qualitativ-wertende Aussagen („*Kostet wenig, bringt viel.*“, „*Apropos – Die Straßenzeitung für Salzburg. Journalistische Vielfalt.*“, „*Einzigartige Themen.*“, „*Lesestoff für jedermann.*“, „*Und jede Frau.*\"). Mit der Nennung der Eigenschaft als Straßenzeitung wird zugleich die Bezugsquelle angegeben. Ergänzt werden diese Aussagen durch den Hinweis auf die genauen Inhalte der aktuellen Ausgabe der Zeitung durch



den zweiten Sprecher, was – in Kombination mit der langen Dauer des Spots – als werblicher Hinweis auf die besonderen Produkteigenschaften zu werten ist.

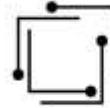
Die KommAustria geht davon aus, dass der Spot in der Gesamtheit jedenfalls dazu geeignet ist, den bislang uninformierten oder unentschlossene Zuhörer zum Kauf der Zeitung „Apropos“ zu animieren, woraus auf das Ziel der Absatzförderung zu schließen ist (vgl. BKS 30.03.2009, GZ 611.976/0005-BKS/2009; VwGH 14.11.2007, Zl. 2005/04/0167; 12.12.2007, Zl. 2005/04/0244; 29.02.2008, Zl. 2005/04/0275). Insofern geht auch das Vorbringen des Vereins "Freier Rundfunk Salzburg" ins Leere, wonach keine Motive für Werbung je bestanden hätten, ist doch im Hinblick auf das Tatbestandselement der Absatzförderung auf den Durchschnittsbetrachter abzustellen. Ebenfalls ist unerheblich, ob die diesbezüglichen Erlöse lediglich spendenhaften Charakter hätten.

Aufgrund des gleichen Begriffsverständnisses von Werbung im Sinne des ORF-G bzw. des AMD-G und des PrR-G ist für die Beurteilung des Merkmals der Entgeltlichkeit bei Werbung im Sinne des PrR-G grundsätzlich von einem objektiven Maßstab und dem üblichen Verkehrsgebrauch auszugehen (vgl. dazu erneut VwGH 22.05.2013, Zl. 2010/03/0008). Zur Beurteilung des Tatbestandsmerkmals der Entgeltlichkeit bei Werbung kommt es daher nach der ständigen Judikatur darauf an, ob für die Ausstrahlung des jeweils konkret zu beurteilenden Hinweises nach dem üblichen Verkehrsgebrauch ein Entgelt bzw. eine Gegenleistung zu leisten wäre. Nicht entscheidend ist hingegen, ob tatsächlich ein Entgelt geleistet worden ist (vgl. etwa VwGH 19.11.2008, Zl. 2005/04/0172; 21.10.2011, Zl. 2009/03/0173; 26.02.2016, Zl. Ra 2016/03/0021; 01.09.2017, Zl. Ra 2017/03/0007).

Der vorliegende Spot ist in der typischen Form eines Werbespots ausgestaltet, sodass jedenfalls nach dem Verkehrsgebrauch üblicherweise hierfür ein Entgelt zu leisten wäre.

Soweit der Verein "Freier Rundfunk Salzburg" vorbringt, die Intention des Spots sei gewesen, entsprechend § 16 Abs. 2 PrR-G eine gemeinnützige Organisation der Salzburger Zivilgesellschaft zu stärken, um so den Programmauftrag als Freies Radio zu folgen, ist zunächst festzuhalten, dass die KommAustria bei ihrer rechtlichen Beurteilung die Rechtsprechung des BKS und des VwGH (BKS 14.12.2009, 611.030/0001-BKS/2009 sowie VwGH 01.07.2009, 2009/04/079) sehr wohl miteinbezogen hat. Nach der Rechtsprechung gibt es bei derartigen Hinweisen auf „Kulturveranstaltungen“ keinen üblichen Verkehrsgebrauch, wonach derartige Berichterstattung nur gegen Entgelt erfolgt. Es ist auch nicht zu erkennen, dass es dem Konzept der Freien Radios immanent sei, sich in ihrer Radioarbeit für Randgruppen zu engagieren und somit in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen (vgl. den Programmgrundsatz in § 16 Abs. 2 PrR-G).

In der vorliegend gewählten typischen Form eines Werbespots ist jedoch entgegenzuhalten, dass hier kein Hinweis auf „Kulturveranstaltungen“ oder dergleichen vorliegt. Dem Rundfunkveranstalter ist jedenfalls nicht verwehrt, außerhalb von Werbung im Rahmen seiner redaktionellen Berichterstattung über das kulturelle und wirtschaftliche Leben – somit auch über die Straßenzeitung „Apropos“ – zu berichten. In der gewählten Form eines klassischen, ca. einminütigen Werbespots mit prägnanten und werblichen Aussagen („Kostet wenig, bringt viel.“, „Apropos – Die Straßenzeitung für Salzburg. Journalistische Vielfalt.“, „Einzigartige Themen.“, „Lesestoff für jedermann.“, „Und jede Frau.“) ist hier allerdings keine Parallele zu den von der Rechtsprechung geforderten Hinweisen auf „Kulturveranstaltungen“ zu erblicken. Nach dem objektiven Maßstab und dem üblichen Verkehrsgebrauch liegt daher Entgeltlichkeit vor.



Für die KommAustria nicht nachzuvollziehen ist schließlich das Argument, wonach der gegenständliche Spot als ein kostenloser Spendenauftrag zu wohltätigen Zwecken zu sehen sei, ergibt sich doch für derartige Spendenaufträge aus § 19 Abs. 1 PrR-G lediglich, dass ein solcher Spendenauftrag nicht in die höchstzulässige Werbezeit einzurechnen ist.

§ 19 Abs. 3 PrR-G erfordert sowohl zu Beginn der Werbeeinschaltung eine akustische Trennung, als auch am Ende der Werbeeinschaltung, damit dem Zuhörer der erneute Beginn der fortgesetzten redaktionellen Sendung angekündigt wird (vgl. BKS 23.05.2005, GZ 611.001/0004-BKS/2005; 23.06.2005, GZ 611.001/0006-BKS/2005; 23.06.2005, GZ 611.001/0003-BKS/2005; 23.06.2005, GZ 611.001/0008-BKS/2005). Eine eindeutige Trennung von Werbung von anderen Programmteilen liegt nur in jenen Fällen vor, in denen dem Zuhörer zweifelsfrei erkennbar ist, dass nun Werbung folgt bzw. Werbung beendet wird (siehe z.B. BKS 23.06.2005, GZ 611.001/0006-BKS/2005, 26.02.2007, GZ 611.009/0002-BKS/2007).

Gegenständlich wurde diesen Anforderungen am Ende des Spots zwar entsprochen, da das zur Trennung verwendete Mittel (Sendersignation) ausreichend deutlich und dazu geeignet ist, dem Hörer das Ende des Werbespots eindeutig zu signalisieren (BKS 23.06.2005, GZ 611.001/0003-BKS/2005).

Am Anfang des Spots wurde allerdings kein Trennelement gesetzt. Die redaktionelle Sendung „Democracy Now!“ geht nahtlos in den gegenständlichen Spot über.

Da somit der Anfang des genannten Spots um ca. 17:59:00 Uhr nicht durch ein eindeutiges akustisches Mittel von anderen Programmteilen getrennt wurde, war daher gemäß §§ 24, 25 Abs. 1 und Abs. 3 PrR-G eine Verletzung des § 19 Abs. 3 PrR-G festzustellen.

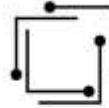
Dass der Verein "Freier Rundfunk Salzburg" unmittelbar Maßnahmen zur Behebung der Problematik getroffen hat, ist im vorliegenden Verfahren, das ausschließlich die Feststellung des objektiven Vorliegens einer Gesetzesverletzung zum Gegenstand hat, nicht von Relevanz (vgl. u.a. BKS 23.06.2005, 611.001/0007-BKS/2005; 10.08.2006, 611.001/0008-BKS/2006).

4.3. Zur Veröffentlichung der Entscheidung und zur Vorlage von Aufzeichnungen (Spruchpunkte 2. und 3.)

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung stützt sich auf § 26 Abs. 2 PrR G.

Nach der Rechtsprechung zur vergleichbaren Bestimmung des § 37 Abs. 4 ORF-G und dessen Auslegung im Sinne der Rechtsprechung der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts (vgl. VfSlg. 12.497/1990 und VwGH 15.09.2004, Zl. 2003/04/0045) ist die Veröffentlichung der Entscheidung als „contrarius actus“ zu einem solchen Zeitpunkt im entsprechenden Programm aufzutragen, dass „tunlichst der gleiche Veröffentlichungswert“ erzielt wird. Mit der Veröffentlichung einer Kurzfassung der Entscheidung soll diesem Anliegen eines „contrarius actus“ Rechnung getragen werden.

Daher entscheidet die KommAustria auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung und trägt dem Verein "Freier Rundfunk Salzburg" auf, den Spruchpunkt 1. in der unter Spruchpunkt 2. angeführten Form binnen sechs Wochen ab Rechtskraft der Entscheidung an einem Werktag (Montag bis Freitag) zwischen 17:00 Uhr und 19:00 Uhr im Rahmen des von ihm ausgestrahlten



Hörfunkprogramms „Radiofabrik“ durch Verlesung durch einen Sprecher/eine Sprecherin zu veröffentlichen. Die Wahl der Sendezeit der Veröffentlichung ergibt sich aus dem Umstand, dass die mit diesem Bescheid festgestellte Rechtsverletzung in diesem Zeitraum erfolgte.

Die Vorlage der Aufzeichnungen (Spruchpunkt 3.) dient der Überprüfung der Erfüllung des Auftrags zur Veröffentlichung und stützt sich auf § 22 Abs. 1 PrR-G (zum vergleichbaren § 36 Abs. 4 ORF G vgl. VwGH 23.05.2007, Zl. 2006/04/0204).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.416/18-001“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 26. Februar 2018

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. "Freier Rundfunk Salzburg", Verein zur Förderung von freien, lokalen Radio- und Fernsehprojekten, Ulrike-Gschwandtner-Straße 5, 5020 Salzburg, **per RSb**